Satzung des Billard Bianco

geändert laut Mitgliederversammlung vom 15.01.95

\$1

Der Verein führt den Namen - Billard Bianco -, hat seinen Sitz in 64807 Dieburg und soll im Vereinsregister eingetragen werden.

\$2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Billard Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht

insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand.

\$5

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes ist jederzeit möglich, jedoch mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen vor Quartalsende. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen stimmen.

§6

Der Monatsbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

87

Der Vorstand wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, der Sportwart und der Kassenwart. Jeder allein kann den Verein vertreten.

Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem der Schriftführer, der Jugendwart und der Pressewart.

\$8

Eine Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden,

- 1. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- wenn die Einberufung vom 5. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird,
- 3. jährlich, möglichst im letzten Quartal.

Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels Brief oder durch Anschlag im Vereinslokal einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

\$9

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Die Mitgliedsversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die
Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§10

Die gefaßten Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich im Protokollbuch niedergelegt und vom Vorstand unterzeichnet. Dabei sollen der Ort und die Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

\$11

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Deutsche Sporthilfe.



Die vorstehende Fotokopie Abschrift stimmt mit der mir in Urschrift vorgelegten Getzung wörtlich überein. Dieburg, den 17.02.95

SHE HU als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle